

-Original-

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Söchtenau

vom 13.03.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde Söchtenau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Söchtenau gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte..... 43,00 €,
 - b) eine Doppelgrabstätte 83,00 €,
 - c) eine Urnenerdgrabstätte / Urnenbaumgrabstätte..... 54,00 €,
 - d) Zuschlag Fundament (Einzelgrab)..... 300,00 €.
 - e) Zuschlag Fundament (Doppelgrab)..... 400,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 143,00 €.
- (2) Die Gebühren für Bestattungsdienstleistungen betragen.....
 - a) Grab ausheben und verfüllen (Sarg) 428,00 €;
 - b) Grab ausheben und verfüllen (Urne)..... 200,00 €;
 - c) Zusätzlicher Arbeitsaufwand einer Hilfskraft pro Stunde (falls kein Helfer gestellt wird) 65,50 €;
 - d) Zuschlag für die Benutzung eines Minibaggers pro Stunde 76,00 €;
 - e) Zuschlag Samstag/Sonntag/Feiertag (einmalig) 45,60 €;
 - f) Zuschlag für den Einsatz von schweren Geräten wie Kompressoren bei Frost, Fels oder Fundamentabbau pro Stunde und Mann einschließlich Gerät 90,00 €;

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 78,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung beträgt . 156,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt 39,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes beträgt 39,00 €.
- (5) Die Gebühr für sonstige Genehmigungen gemäß Friedhofssatzung beträgt..... 39,00 €.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2017 außer Kraft.

Söchtenau, den 13.03.2023

Gemeinde Söchtenau

In Vertretung



Marco Binder

Zweiter Bürgermeister